

## Musikalische Grundausbildung/MGA und Lehrplan 21

Aufs Schuljahr 2018/19 tritt der neue Lehrplan für die Volksschule des Kantons Zürich auf der Kindergarten- und Primarstufe bis zur 5. Klasse in Kraft. Bedingt durch die neuen Lektionentafeln erhöht sich die Anzahl Wochenlektionen in der 1. Klasse von bisher 22 auf 24. Da die Musikalische Grundausbildung/MGA als ergänzendes Fach (nicht in der Lektionentafel enthalten und somit fakultativ) angeboten wird, erhöht sich die Anzahl Wochenlektionen um 1 bis 2 Lektionen. Dies bedeutet, dass in der 1. Klasse an einem zusätzlichen Nachmittag Unterricht erteilt werden muss (s. Stundenplanmodelle des VSA).

Das MGA - Angebot ist kommunal geregelt. Vom Zürcher Volksschulamt gibt es lediglich eine Empfehlung, die bestens bewährte, gut etablierte und von Kindern, Eltern sowie Lehrpersonen der VS sehr geschätzte MGA unbedingt auch weiterhin anzubieten, auch wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Blockzeiten mit der erhöhten Stundenanzahl jetzt von der VS garantiert werden können.

### Hier 10 Gründe, die MGA als zusätzliches Angebot im Stundenplan zu belassen:

1. **Ziel des MGA-Unterrichts** ist es, dem Kind auf möglichst ganzheitliche Art und Weise einen Weg zur Musik zu eröffnen. **Dieser ganzheitliche Ansatz stützt und fördert sowohl das einzelne Kind wie die ganze Gruppe und bietet Lernen als vernetzten Prozess.**
2. Unter dem Gesichtspunkt von **Prävention** (Frühförderung, Früherkennung) erhalten die Kinder entscheidende und gezielte Anregungen für einen kindgemäßen Entwicklungsrahmen. In der MGA werden auf spielerische Art und Weise Arbeitsfelder bedient, welche sonst allenfalls therapeutisch bearbeitet werden müssten (z. B. in der Logopädie, Psychomotorik).
3. Die Kinder besuchen die MGA sehr gerne oder es ist sogar ihr **Lieblingsfach**, weil in diesem bewegten Unterricht andere Qualitäten von ihnen gefordert und in ihnen gefördert werden als im regulären Schulunterricht.
4. Beim Initiieren und Leiten von Musicals, Theateraufführungen, offenen Singen, etc. sowie der Unterstützung mit musikalischen Beiträgen bei Schulanlässen leistet die MGA-Lehrperson einen grossen Beitrag zur **Schulhauskultur**.
5. Die Volksschule wird strukturell gestärkt durch die MGA, da durch die Parallelisierung der **Unterricht in Halbklassen** stattfinden und so der individualisierte, integrative Unterricht eher gewährleistet werden kann.
6. Die MGA kann die Arbeit **der Volksschullehrpersonen sehr unterstützen**. Dank einem intensiven Austausch und guter Zusammenarbeit tragen die Beobachtungen der MGA – Lehrpersonen viel zur umfassenden Wahrnehmung und Förderung jedes einzelnen Kindes in der Volksschule bei.
7. **Im Fach Musik entstehen mit dem Lehrplan 21 erweiterte Kompetenzfelder**, welche von den Lehrpersonen der Volksschule ab dem nächsten Schuljahr vermittelt werden müssen.
  - singen und sprechen
  - hören und sich orientieren
  - bewegen und tanzen
  - musizieren
  - Gestaltungsprozesse
  - Praxis des musikalischen Wissens

Damit diese Kompetenzen - insbesondere an den höheren Stufen – überhaupt erlangt werden können, ist die musikalische Grundausbildung, welche diese Kompetenzfelder bereits seit vielen Jahren vermittelt (s. Rahmenlehrplan für die musikalische Grundausbildung des Verbands Zürcher Musikschulen/VZM, 2001 und 2007) an den unteren Stufen so wichtig.

8. Mit der heutigen Primarlehrerausbildung, in welcher die angehenden Lehrpersonen ein Profil wählen und nicht in allen Fächern ausgebildet werden, sind nicht mehr alle befähigt, das Fach Musik zu erteilen. Die zwei Lektionen Musik, welche in der Stundentafel der Unterstufe vorgesehen sind, werden somit nur teilweise oder gar nicht erteilt.

Der MGA-Fachunterricht wird durch speziell ausgebildete Fachpersonen erteilt. Diese gewährleisten einen vielseitigen Musikunterricht und unterstützen damit die Lehrpersonen der Volksschule. Die MGA-Fachlehrpersonen werden durch die Musikschule eingesetzt und kontinuierlich weitergebildet. Sie sind aus der Volksschule nicht mehr wegzudenken und garantieren die Umsetzung der Inhalte des Lehrplans 21.

9. Mit der **Annahme der Initiative „jugend+musik“** wurde am 23. September 2012 ein wichtiges Zeichen gesetzt. 72,7% der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben ein klares Bekenntnis zur musikalischen Förderung von Kindern und Jugendlichen abgegeben. Der folgende Artikel wurde in die **Bundesverfassung** aufgenommen:

Art. 67a: musikalische Bildung

1. Bund und Kantone fördern die musikalische Bildung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.
2. Sie setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für einen hochwertigen Musikunterricht an Schulen ein. Erreichen die Kantone auf dem Koordinationsweg keine Harmonisierung der Ziele des Musikunterrichts an Schulen, so erlässt der Bund die notwendigen Vorschriften.
3. Der Bund legt unter Mitwirkung der Kantone Grundsätze fest für den Zugang der Jugend zum Musizieren und die Förderung musikalisch Begabter.

Mit der verfassungsmässigen Verankerung eines zeitgemässen Musikunterrichts soll unsere Jugend Zugang zu qualitativ hochstehendem Musikunterricht erhalten. Dies sowohl während der obligatorischen Schulzeit als auch als Angebot der Musikschulen. Diese Umsetzung verlangt ein gemeinsames und starkes Engagement der Bildungsinstitutionen Volksschule – Musikschule.

→Dieser Artikel schafft eine grosse Verpflichtung, den Musikunterricht in der Volksschule stärker zu gewichten!

10. Die **Standortattraktivität einer Gemeinde** kann durch ein qualitativ gutes Angebot der Schulen – gerade auch im musischen Bereich - bedeutend gesteigert werden. Die enge Zusammenarbeit zwischen Volksschule und Musikschule bildet die Grundlage für eine wirkungsvolle, musikalische Förderung aller Schülerinnen und Schüler.

Wetzikon, 29. Oktober 2017  
Rosa Hess, Schulleiterin

**Ergänzende Informationen zum Zürcher Lehrplan 21:**

<https://vsa.zh.ch/>

<http://zh.lehrplan.ch/>

